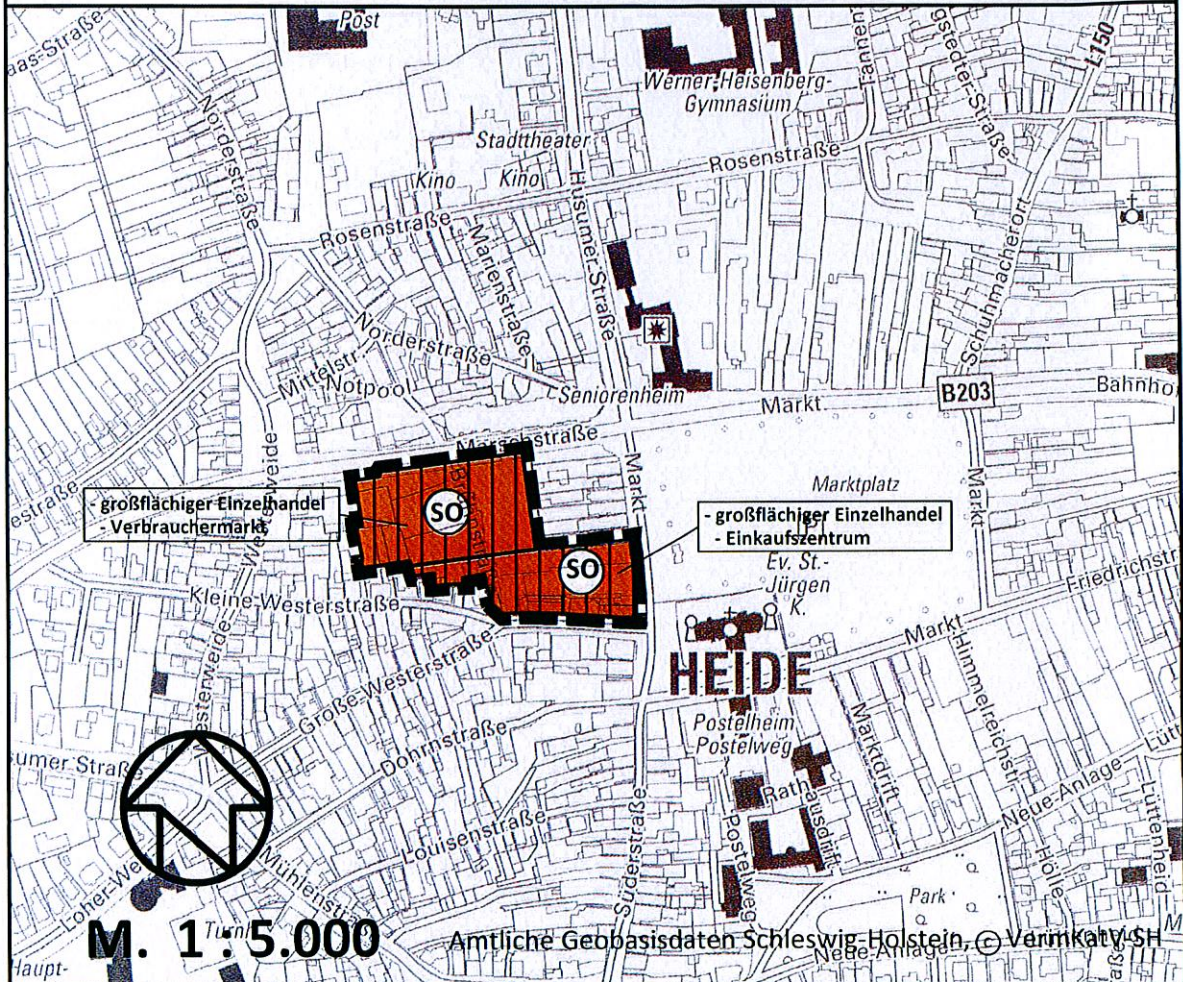




Anlage

**Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide
im Zusammenhang mit der Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58
(§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**



ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	sonstige Sondergebiete - großflächiger Einzelhandel - Verbrauchermärkte - Einkaufszentrum	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
II. SONSTIGE DARSTELLUNG		
	Umgrenzung des Änderungsbereiches	

12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (21. Änderung)

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Heide gelingt es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung des derzeit leerstehenden Gebäudebestand an der Markt-Westseite und im Verlauf der „Großen Westerstraße“ sowie die Nachverdichtung des Bereiches südlich der „Marschstraße“ in Gestalt des Projektes „Heider-Höfe / Heider Markthalle“ zu schaffen. Dieser Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heide stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 insgesamt als gemischte Baufläche – M – gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dar. Durch die vorliegende Planung werden die Flächen nunmehr einer Nutzung im Nordteil als Sonstiges Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel – Verbrauchermarkt nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO und im Südteil als Sonstiges Sondergebiet – großflächiger Einzelhandel – Einkaufszentrum nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO zugeordnet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heide wird im Zuge des vorliegenden Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 nach § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (21. Änderung).

Heide, den 05. Feb. 2013



- Bürgermeister -